

RECHTLICHE ASPEKTE

Schlüssel ist der Verlagsvertrag

Der Autor darf sich von den Online-Rechten nicht ausschließen lassen



Forschungsergebnisse sollten in renommierten Fachzeitschriften veröffentlicht werden, ob gedruckt oder elektronisch. Ideal wäre es, wenn die Beiträge der wissenschaftlichen Community und auch der interessierten Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung gestellt werden könnten. Dies erhöht nicht nur den Impact-Faktor, sondern fördert auch Kommunikation und Kooperation auf globaler Ebene.

Wer als Autor und Urheber eines wissenschaftlichen Aufsatzes mit einem Zeitschriftenverlag zusammenarbeitet, räumt dem Verlag Nutzungsrechte ein, damit dieser die Inhalte verwerthen darf. Bei einem traditionellen Verlagsvertrag, der dem Autor in der Regel angeboten wird, sind dies die ausschließlichen Nutzungsrechte an der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichkeit, also der Veröffentlichung im Internet. Nun bedeuten diese ausschließlichen Nutzungsrechte für den Verlag nicht nur, dass er selbst verwerthen darf, er kann auch andere – selbst den Autor – von der Verwertung ausschließen.

Veröffentlicht dann der Wissenschaftler seine Forschungsergebnisse auf der eigenen Homepage oder in einem Online-Magazin, verstößt er damit gegen die Rechte des Verlages. Aber auch dann, wenn der Verlag die Online-Rechte nicht explizit eingeräumt bekommen hat, stehen ihm aus den anderen Nutzungsrechten Abwehrrechte zu, mit denen sich eine Online-Veröffentlichung etwa dann verhindern lässt, wenn hierdurch der Verlag die eigene wirtschaftliche Nutzung gefährdet sieht. Open Access beginnt daher nicht mit der Publikation im Internet, sondern bereits mit der Aushandlung des Verlagsvertrages.

Rechte verhandeln

Wer eigene Texte nicht nur in einer gedruckten Fachzeitschrift, sondern auch im Rahmen von Open-Access-Modellen veröffentlichen möchte, sollte zunächst darauf achten, dass der Verlag zwar die ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte in Buch- oder Zeitschriftenform beziehungsweise in digitaler Form (E-Book, CD-ROM etc.) erhält, die ausschließlichen Online-Rechte jedoch nicht. Stattdessen kann der Verlag

ein einfaches Nutzungsrecht für die Online-Verwertung ohne eine Benutzungspflicht eingeräumt bekommen. Damit kann der Verlag dann zwar ein eigenes Internetangebot einrichten, andere und damit insbesondere den Urheber selbst jedoch nicht grundsätzlich von einer Online-Veröffentlichung ausschließen. Gleichzeitig sollte sich der Autor dann vorbehalten, seinen Text an der Hochschule kostenfrei auf Servern zur Verfügung stellen zu dürfen. Im Übrigen wird der Verlag wohl darauf bestehen, dass sich der Autor verpflichtet, keinem weiteren Dritten das Recht der öffentlichen Zugänglichkeit einzuräumen.

Die Praxis zeigt, dass die Verlage oft zu entsprechenden Regelungen bereit sind und lediglich zur Sicherung der wirtschaftlichen Verwertung etwa auf einer Zeitspanne von circa zwei Monaten zwischen Off- und Online-Veröffentlichung bestehen oder für die Zustimmung einen Gegenwert in Geld verlangen. Oft scheitert die Open-Access-Veröffentlichung dagegen an der Unwissenheit oder Bequemlichkeit der Autoren, die – froh über den fertigen Text – auf Verhandlungen mit den Verlagen verzichten.

Der Schlüssel zu Open Access liegt daher beim Verlagsvertrag. Hier gilt es, Aufklärung zu betreiben und Anreize zu schaffen, damit der freie Zugang zu wissenschaftlicher Information mehr sein kann als die Vision weltoffener, moderner Forscher.

**Laura Dierking, L.L.M.
Prof. Dr. Thomas Hoeren
Institut für Informations-,
Telekommunikations- und Medienrecht
Universität Münster**